

(7) Die bauaufsichtliche Zustimmung und Kontrolle bauanzeigepflichtiger und die Genehmigung und Kontrolle und Abnahme baugenehmigungspflichtiger Kleinbau- und Werterhaltungsmaßnahmen, An- und Umbauten und von sonstigen Baumaßnahmen sind in immer größerem Umfang durch Beschluß der Räte der Kreise auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Die erteilten Zustimmungen, Genehmigungen und die durchgeführten bauaufsichtlichen Abnahmen sind monatlich formlos der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt zu melden. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreisbauamt ist befugt, fehlerhafte bauaufsichtliche Entscheidungen der Fachorgane der Räte der Städte und Gemeinden aufzuheben.

(8) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken können in Übereinstimmung mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und dem Baudirektor, den zuständigen Volksvertretungen Vorschläge für die Übertragung bauaufsichtlicher Funktionen auf ehrenamtliche, sachkundige Beauftragte, Helfer, Kommissionen oder Ausschüsse in den Wohngebieten und Betrieben zur Beschlußfassung vor legen.

(9) Die bauaufsichtlichen Organe sind verpflichtet ständig zu überprüfen, ob die Übertragung weiterer Aufgaben gemäß Absätzen 7 und 8 möglich ist. Die Anleitung und Unterstützung der Bauaktiven, Beauftragten, Gremien und Personen ist planmäßig durchzuführen und von den übergeordneten bauaufsichtlichen Organen zu kontrollieren.

§4

Die staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen

(1) Die bisher in den bautechnischen Projektierungseinrichtungen bestehenden Prüfstellen werden selbstständige Organe der Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Projektierungseinrichtungen hat eng mit den Entwurfsbrigaden, den bauaufsichtlichen Organen in den Baubetrieben, den Kreditinstituten und anderen Kontroll- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten. Sie kontrolliert in erster Linie die im Betrieb ausgearbeiteten Projekte auf Einhaltung der Forderungen des § 1. Sie nimmt an den bauaufsichtlichen Abnahmen teil. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann von der Teilnahme befreien.

(3) Die bauaufsichtliche Genehmigung von Projekten erfolgt in der Regel durch die Staatliche Bauaufsicht beim bautechnischen Projektanten. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen legt die Projektierungsbetriebe namentlich fest, die bauaufsichtliche Genehmigungen erteilen dürfen. Die bauaufsichtlichen Organe in Projektierungseinrichtungen, die nicht das Recht zur Erteilung von Baugenehmigungen haben, geben Prüfbescheide ab.

(4) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 sind sinngemäß bei Projektierungseinrichtungen anzuwenden, die zentralen Staatsorgane gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 unterstehen.⁵

(5) Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht kann der Staatlichen Bauaufsicht in de» Pro-

jektierungseinrichtungen weitere bauaufsichtliche Kontrollaufgaben übertragen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen kann vom Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht beauftragt werden, Projektierungsleistungen von anderen zugelassenen Projektanten, z. B. der landwirtschaftlichen zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen, bauaufsichtlich zu prüfen und zu genehmigen.

§ 5

Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Baubetrieben

(1) Die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den zentral- und bezirksgeleiteten Baubetrieben erhält bauaufsichtliche Befugnisse. Sie hat:

1. die innerbetriebliche Qualitätskontrolle im Sinne der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) und

2. als Organ der Staatlichen Bauaufsicht bauaufsichtliche Kontrollen und Abnahmen nach dieser Verordnung durchzuführen.

(2) An die Stelle des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) in der TKO-Verordnung tritt bei den volkseigenen Baubetrieben die Staatliche Bauaufsicht.

(3) Die Leiter der TKO in den zentral- und bezirksgeleiteten Baubetrieben sind staatliche Leiter im Sinne des Abs. 1 des § 6 der TKO-Verordnung. Sie sind im Sinne des Abs. 2 des § 6 der TKO-Verordnung hauptamtliche Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht. Die sonstigen Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der TKO-Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Großbaustellen und in Betriebsteilen können im Sinne des § 9 der TKO-Verordnung auf weitere Mitarbeiter der TKO staatliche Funktionen durch das übergeordnete bauaufsichtliche Organ übertragen werden.

(5) Die zur Durchführung der im Abs. 1 Ziff. 2 genannten staatlichen Aufgaben tätigen Leiter und Mitarbeiter der TKO werden als Prüfindenieure der Staatlichen Bauaufsicht wirksam. Sie bedürfen der Zulassung gemäß § 8.

(6) Bei der TKO in den kreis- und stadtgeleiteten volkseigenen Bau- und Reparaturbetrieben nimmt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis- bzw. Stadtbauamt die Rechte und Pflichten des DAMW wahr.

(7) Die TKO in den volkseigenen Baubetrieben hat eng mit anderen bauaufsichtlichen Organen, insbesondere mit denen der Projektierungseinrichtungen und anderen Kontroll- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten.